

Bearbeiter: Rocco Beck

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 545/99, Beschluss v. 05.04.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 545/99 - Beschluß v. 05. April 2000

Ablehnung des Richters nach Erlaß des Beschlusses ist nicht möglich

§ 24 StPO

Entscheidungstenor

Das Ablehnungsgesuch des Angeklagten vom 11. Februar 2000 gegen Richter am Bundesgerichtshof Dr. B. wird als unzulässig verworfen.

Gründe

Der Senatsbeschluß vom 4. Februar 2000, mit dem die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mainz vom 14. Mai 1999 gemäß § 349 Abs. 2 StPO verworfen wurde, war bei Eingang des Ablehnungsgesuchs am 11. Februar 2000 bereits erlassen (vgl. BGHR StPO § 33 Abs. 2 Entscheidung 1). Nach Erlaß des Verwertungsbeschlusses kann ein mitwirkender Richter nicht mehr abgelehnt werden (BGH NStZ 1993, 600). 1